

Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf
 Gereonstraße 80 · 41747 Viersen

Bezirksregierung Düsseldorf
 Dezernat 32
 Stichwort "Leitlinienentwurf"
 Cecilienallee 2
 40474 Düsseldorf

**Bezirksstelle für Agrarstruktur
 Düsseldorf**

Gereonstraße 80
 41747 Viersen
 Tel. 02162 3706-81, Fax -92
 Mail viersen@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hoffmann
 Durchwahl: 43
 Fax : 92
 Mail : christian.hoffmann@lwk.nrw.de
 20120425_Stellungnahme_LWK_Arbeitsentwurf_Leitlinien.docx
 Viersen 25.04.2012

Arbeitsentwurf der Leitlinien für die Regionalplanfortschreibung

hier: Beteiligung im Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf

- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landwirtschaftskammer NRW bittet um Berücksichtigung folgender Änderungsvorschläge:

- Thematische Erweiterung der Überschrift 2.6
- Auslagerung des Beitrags zur Landwirtschaft unter 2.1.1 in einen eigenen Punkt (2.6.1.) und Ergänzung zur Bedeutung des Bodens als Ernährungsgrundlage
- Hinweis auf den Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer NRW

Begründung:

Viele Aspekte des Komplexes Landwirtschaft werden unter dem Kapitel 2 – Freiraum an mehreren Stellen behandelt. Es fehlt jedoch eine Überschrift mit kompakter Darstellung zur Landwirtschaft. Zu den dargestellten zahlreichen Funktionen des Bodens sind seine Bedeutung als Ernährungsgrundlage zu ergänzen.

Die Leitlinien zur Thematik „Agrobusiness“ decken den Komplex Landwirtschaft und Gartenbau in keinem Fall ab, da Agrobusiness nur ein Teilaspekt des Gartenbaus ist. Daher bietet sich an dieser Stelle die Einfügung für die Landwirtschaft an. Das Unterkapitel Agrobusiness bleibt inhaltlich unberührt.

Nach Hinweisen auf die Fachbeiträge des LANUV (2.1) und des Landschaftsverbands (2.2), sollte auch der Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer erwähnt werden.

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster	BLZ 400 600 00	Konto-Nr. 403 213	IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG	BLZ 380 601 86	Konto-Nr. 2 100 771 015	IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780			

Die Änderungsvorschläge sind im Folgenden im Änderungsmodus basierend auf der aktuellen Fassung des Arbeitsentwurfs vom Januar 2012 dargestellt:

Zum ersten o. a. Spiegelstrich:

- 2 Freiraum
- 2.1 Freiraum allgemein
- 2.2 Kulturlandschaft
- 2.3 Klimawandel
- 2.4 Energie
- 2.5 Wasser
- 2.6 [Landwirtschaft und Gartenbau](#) **Agrobusiness**
- 2.7 Nichtenergetische Bodenschätze

Zum zweiten und dritten o. g. Spiegelstrich:

2.1.1 Den Freiraum nachhaltig und zielgerichtet schützen!

Das Instrumentarium des gültigen Regionalplans (GEP 99) hat sich für den Freiraum bislang im Wesentlichen bewährt und soll daher im Kern beibehalten werden. Neben eigenständigen regionalplanerischen Inhalten stellt der Regionalplan regionale Erfordernisse und Maßnahmen dar – zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Landschaftsrahmenplan und zur Sicherung des Waldes als forstlicher Rahmenplan. Anlässlich der Fortschreibung des Regionalplanes sollen die derzeitigen textlichen Regelungen für die Freiraumbereiche und -funktionen überprüft und die Formulierungen dort überarbeitet werden, wo dies hinsichtlich ihrer Rechtssicherheit und in Bezug auf ihre Umsetzbarkeit geboten ist.

Begründung

Bewährte Freiraumdarstellungen beibehalten!

Mit der zeichnerischen Darstellung des Freiraums (Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Wald, Oberflächengewässer) und konkreter Freiraumfunktionen (u.a. BSN, BSLE, RGZ) sowie den ergänzenden textlichen Zielen und Grundsätzen soll der Regionalplan auch zukünftig dazu beitragen, die räumlichen Voraussetzungen für die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen zu sichern und die biologische Vielfalt zu erhalten. Dies schließt gleichzeitig redaktionelle Korrekturen und Ergänzungen der Darstellungen und der Abgrenzungskriterien nicht aus. Zusätzlich hat der Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan die regionalen Erfordernisse zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen. Dies umfasst insbesondere die Grundlagen für die nachfolgende Landschaftsplanung, die Erfordernisse des Biotopverbundes, sowie die vorsorgende Berücksichtigung erforderlicher Kompensation – auch durch Entwicklung von Projekten zur Sicherung des Biotopverbundes auf regionaler Ebene.

Freiraum entwickeln und den Freiraumzusammenhang planerisch berücksichtigen!

Ergänzend zur Beibehaltung der bewährten Freiraumdarstellungen könnte ein neuer Ansatz verfolgt werden: Können der Freiraumzusammenhang und die Wertigkeit von Bodenfunktionen als übergreifende Kriterien für die Beurteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen in Freiraumbereichen vorgesehen werden?

In Bezug auf den Erhalt regionalbedeutsamer unzerschnittener verkehrsarmer Räume und den Erhalt besonders wertvoller Böden soll geprüft werden, ob und wie diese für den Freiraum besonders wertbestimmenden Merkmale zukünftig stärker planerisch berücksichtigt werden können. Grundlage für den Schutz des Freiraums im gültigen Regionalplan (GEP 99) ist das (beizubehaltende) Ziel der Sicherung eines zusammenhängenden Regionalen Freiraumsystems. Bezogen auf den Freiraumzusammenhang könnte u.a. auf Grundlage des derzeit noch ausstehenden Fachbeitrags des LANUV aufgezeigt werden, wo in der Region regional bedeutsame großräumige zusammenhängende Freiräume vorhanden sind, in denen die natürlichen Lebensgrundlagen im Vergleich zu verinselten Freiflächen durch Nutzungen deutlich geringer beein-

flusst werden. Inwieweit dies seinen Niederschlag in Erläuterungskarten, textlichen oder zeichnerischen Darstellungen finden kann, muss anhand der Ergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden. Dies gilt auch für die Überlegung, anhand von wertgebenden Kriterien naturräumlich „sensible Bereiche“ zu definieren, hinsichtlich derer in Bezug auf Auswirkungen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen besondere Anforderungen zu stellen sind. Um die Reichweite einer solchen Regelung darlegen zu können, sollen die Kriterien im weiteren Fortschreibungsverfahren präzisiert und anhand von Beispieldarstellungen veranschaulicht werden.

~~Ein Beispiel für den Überarbeitungsbedarf bestehender Formulierungen: Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten – Naturraumverträgliche Landwirtschaft sichern~~
~~Hinsichtlich der Regelungen zum Aspekt Landwirtschaft wird konkreter Überarbeitungsbedarf gesehen. Der Regionalplan sollte schützende Vorbehalte hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen durch noch zu erarbeitenden Kriterien definieren. Zielrichtung im Regionalplan sollte es sein, landwirtschaftliche Nutzflächen als Grundlage einer flächengebundenen und an den natürlichen Bodenbedingungen orientierten naturraumverträglichen landwirtschaftlichen Erzeugung zu erhalten. Bei der Überarbeitung des bisherigen Ziels zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen sollen hierzu zeitgemäße und rechtssichere Formulierungen vorgesehen werden. Die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche umfassen laut DVO LPLG „überwiegend Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zur erhalten und zu entwickeln sind“ und besitzen die Eigenschaft von Vorbehaltsgebieten. Sie stellen die räumlichen Schwerpunkte der landwirtschaftlichen Produktion dar. Sofern sie nicht mit weiteren Freiraumdarstellungen belegt sind, gelten sie in der Regel als „konfliktarme Räume“, in denen raumbedeutsamen Projekten und Maßnahmen in der Regel kaum Restriktionen entgegen stehen. Hier sind die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes zu berücksichtigen, dass für die Landwirtschaft die räumlichen Voraussetzungen für die Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion und den Beitrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (gem. § 2, Abs. 2 Nr. 4 bzw. Nr. 5 ROG) erhalten bleiben sollen und langfristig zu sichern sind.~~

2.6.1 Landwirtschaft und Gartenbau

Landwirtschaftliche Nutzflächen dienen vorrangig der ausreichenden Erzeugung qualitativ hochwertiger, regionaler Nahrungsmittel. Der Boden ist damit sowohl Produktionsgrundlage der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe als auch Ernährungsgrundlage der Bevölkerung. Die anhaltende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen durch raumbedeutsame Planungen hat den unwiederbringlichen Verlust des Bodens zur Folge, verschärft die Nutzungskonkurrenz und trägt zur Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion bei.

Hinsichtlich der Regelungen zum Aspekt Landwirtschaft wird konkreter Überarbeitungsbedarf gesehen. Der Regionalplan sollte schützende Vorbehalte hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen durch noch zu erarbeitenden Kriterien definieren. Zielrichtung im Regionalplan sollte es sein, landwirtschaftliche Nutzflächen als Grundlage einer flächengebundenen und an den natürlichen Bodenbedingungen orientierten naturraumverträglichen landwirtschaftlichen Erzeugung zu erhalten.

Bei der Überarbeitung des bisherigen Ziels zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen sollen hierzu zeitgemäße und rechtssichere Formulierungen vorgesehen werden. Die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche umfassen laut DVO LPLG „überwiegend Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zur erhalten und zu entwickeln sind“ und besitzen die Eigenschaft von Vorbehaltsgebieten. Sie stellen die räumlichen Schwerpunkte der landwirtschaftlichen Produktion dar. Sofern sie nicht mit weiteren Freiraumdarstellungen belegt sind, gelten sie in der Regel als „konfliktarme Räume“, in denen raumbedeutsamen Projekten und Maßnahmen in der Regel kaum Restriktionen entgegen stehen. Hier sind die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes zu berücksichtigen, dass für die Landwirtschaft die räumlichen Voraussetzungen für die Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion und den Beitrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (gem. § 2, Abs. 2 Nr. 4 bzw. Nr. 5 ROG) erhalten bleiben sollen und langfristig zu sichern sind. Hierzu erarbeitet die Landwirtschaftskammer NRW einen Fachbeitrag.

2.6.21 Strukturellen Veränderungen im Gartenbau einen Rahmen geben

Raumbedeutsame gartenbaulich geprägte Agroparks sollen an geeignete Standorte gelenkt werden. Hierzu sollen sowohl Standorteigenschaften zur Bestimmung von aus regionaler Sicht geeigneten Standorten als auch Bereiche, in denen raumbedeutsame gartenbaulich geprägte Agroparks nicht angesiedelt werden sollen, definiert werden. Auf dieser Grundlage erfolgen einzelfallbezogene zeichnerische Darstellungen als Vorranggebiete.

Begründung

Im Plangebiet ist ein zunehmendes Interesse an einer Entwicklung von Projekten zur Ansiedlung großflächiger, raumbedeutsamer, gartenbaulicher Nutzungen für Topf- und Zierpflanzen bzw. Obst und Gemüse,
[Fortsetzung Text wie im Entwurf]

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. Hoffmann